

ANLAGE NR. 3.137
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „FLIETHBACH-SYSTEM
ZWISCHEN DÜBENER HEIDE UND ELBE“ (EU-CODE: DE 4241-301,
LANDESCODE: FFH0131)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Ateritz, Bergwitz, Eutzsch, Kemberg, Meuro, Reinharz, Rotta, Schmiedeberg, Seegrehna, Selbitz und Tornau.
- (2) Das Gebiet besteht aus 25 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 34 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 39 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den Kemberger Flieth von der Sackwitzer Mühle bis Lubast und von der Kapphausmühle bis zur Mündung in den Fließgraben einschließlich Abschnitte des Heideteichbachs von der Dübener Straße bis zur Mündung in den Roten Mühlteich, des Heidemühlengrabens von der Bundesstraße 2 bis zur Mündung in den Kemberger Flieth, des Buchholzbachs zwischen Parnitz, Köplitz und Gottwaldsmühle, des Graben Neumühle von Lubast bis zur Kapphahns Mühle sowie des Fließgrabens von der Einmündung des Kemberger Flieth bis zur Kreuzung mit der Landstraße 131 einschließlich mehrerer bachnaher bzw. durchströmter Stillgewässer wie den Heideteich, Brauhausteich, Roter Mühlteich, Heidemühlteich und die Stillgewässer zwischen Gottwaldmühle und Ateritz.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ (FFH0067) und das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001), umfasst das flächenhafte Naturdenkmal „Fliethbach zwischen Sackwitzer Mühle und Gottwaldsmühle“ (NDF0011WB), überschneidet sich mit den flächenhaften Naturdenkmälern „Bruchwälder am Ostufer des Roten Mühlenteiches bei Reinharz“ (NDF0020WB) und „Bruchwälder am Südufer des Roten Mühlenteiches bei Reinharz“ (NDF0021WB) und dem Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ (LSG0035WB) sowie dem Naturpark „Dübener Heide/Sachsen-Anhalt“ (NUP0003LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0131,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 187, 188, 201, 212, 227, 232.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines sich von der Altmoränenlandschaft der Dübener Heide bis in das Elbtal erstreckenden, teils naturnahen Tieflandbachsystems einschließlich verschiedener Staugewässer und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der bachbegleitenden artenreichen Erlen-Eschen-Wälder, Stillgewässer einschließlich ihrer Verlandungsbereiche in eutrophen bis oligotrophen Ausbildungen, Moorwälder, Moore sowie Feucht- und Frischgrünländer,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91D0* Moorwälder, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3160 Dystrophe Seen und Teiche, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Edelkrebs (*Astacus astacus*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Sechsmänniger Tännel (*Elatine hexandra*), Seekanne (*Nymphoides peltata*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Zwerg-Igelkolben (*Sparganium natans*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von Moorflächen des LRT 7140 und Waldflächen des LRT 91D0*,
2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
4. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.

- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 7140,
 2. ohne Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 4. auf dem LRT 6510 unter Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 7140 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für die LRT 91D0* und 91E0* typischen Wasserregimes,
 2. keine forstliche Nutzung von Beständen des LRT 91D0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
 2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.

- (7) Für die Berufsfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
 3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.
- (8) Für die Aquakultur gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 12 dieser Verordnung:
1. kein Besatz mit Graskarpfen in den LRT 3130 und 3150,
 2. im LRT 3130 nur extensive Teichbewirtschaftung sowie Einsatz von Branntkalk nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 3. keine Teichwirtschaft im LRT 3160.